

GESCHÄFTSORDNUNG

"Reihenhaussiedlung Erding - Ost e.V."

1. Hierzu gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindrucks der Wohnsiedlung unter Berücksichtigung sämtlicher für die Beschaffenheit der Baukörper und Gestaltung der Außenfassaden maßgebender Richtlinien, sowie die Klärung aller auftretender Fragen, die mit Eigentum und Nutzung der zum Gebrauch durch Bewohner mehrerer Grundstücke dienenden Anlagen (z. B. Müllboxen) und Flächen zusammenhängen.
2. Unterhaltung und Instandhaltung der Wohnwege, der Zufahrtsflächen zu den Garagen bzw. Abstellplätzen, gemeinsamer Versorgungseinrichtungen oder sonstiger Gemeinschaftsanlagen, soweit dies nicht von der Gemeinde oder besonderen Versorgungsunternehmen übernommen wird.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet bzw. berechtigt, den Vorstand tatkräftig zu unterstützen.
4. Der Ausschlussantrag kann durch jedes Mitglied beim Vorstand gestellt werden. Der Ausschluss erfolgt mit 2/3 Stimmen des Verwaltungsrates und des Vorstandes nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.
6. Nach Verlust der Mitgliedschaft besteht auf das Vereinsvermögen kein Anspruch. Zugleich ist Vereinseigentum zurückzugeben.
7. Für Vereinsvorhaben, die finanzielle Aufwendungen erfordern, sind mindestens 3 Kostenvoranschläge einzuholen; den Zuschlag erteilen Vorstand und Verwaltungsrat.
8.
 - a) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes gem. § 9 Abs. 2 kann durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hierzu hat gem. § 10 Abs. 1 der Satzung zu erfolgen, wenn mehr als ein Sechstel der Mitglieder dies fordern. Die Abberufung erfolgt, wenn mehr als zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für eine Ablösung des Vorstandes stimmen und gleichzeitig ein neuer Wahlvorschlag vorliegt.
 - b) Auf der Mitgliederversammlung, die über die Abberufung des Vorstandes beschließt, ist gleichzeitig Termin zur Neuwahl anzuberaumen.
9. Rechtsgeschäfte über 2.000,-- Euro pro Maßnahme bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Kassier ist zu Rechtsgeschäften bis 2.000,-- Euro per Internetbanking berechtigt.
10. Die Tagesordnung der alljährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Jahresbericht,
 - b) Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Haushaltsplan und Beitragsfestsetzung,
 - d) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft, soweit diese satzungsgemäß ansteht,
 - e) vorliegende Anträge,
 - f) Verschiedenes.

Erding, den 1. April 2001